

Jugendordnung der Tennismgemeinschaft Brüggem e.V.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Tennismgemeinschaft Brüggem e.V. Sie regelt die besonderen Belange und Aufgaben der Tennisjugend mit allen Rechten und Pflichten.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der TG Brüggem e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung der TG Brüggem führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der aus dem Vereinsetat sowie allen örtlich und überörtlich ihr zweckgebunden zufließenden Mittel. Die Kasse wird vom Gesamtvorstand mitverwaltet.

Aufgaben der Jugendabteilung der TG Brüggem sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennissports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend der TG Brüggem sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß
- c) die Jugendführung

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der TG Brüggem. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - b.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - b.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - b.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Ortsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - b.7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird

zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder aufgrund eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Bei allen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (den beiden Jugendwarten),
zwei bis vier Beisitzern (je ein Betreuer pro Jugendmannschaft),
zwei Jugendvertretern (je ein Junge und ein Mädchen), die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
Als Beisitzer sollen Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel. (+ Verwendung der...)
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Von jeder Jugendausschußsitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, eine Durchschrift ist dem Gesamtvorstand zuzuleiten. Der Jugendausschuß hat ferner aus allen ihm zur Verfügung gestellten Geldern einen Haushaltsvorschlag zu erstellen und dem Gesamtvorstand Ende des Geschäftsjahres eine Ausgabenrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

- k) Die Jugendsprecher sollen zu Vorstandssitzungen geladen werden, wenn Jugendprobleme auf der Tagesordnung stehen. Ihrem Ersuchen, auf einer Vorstandssitzung über Jugendfragen gehört zu werden, hat der Vorstand zu entsprechen.
- l) Für die Dauer ihrer Tätigkeit im Jugendausschuß gehören alle Erwachsenen zur Jugendabteilung mit sämtlichen Rechten und Pflichten und sind berechtigt, an Freizeiten, Lägern, Studienfahrten, internationalen Begegnungen und sonstigen Jugendveranstaltungen wie Jugendliehe teilzunehmen.

§ 6

Jugendführung

Die Jugendführung hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Ihr Aufgabenbereich gliedert sich auf wie folgt:

- a) Jugendsportwart (Organisation des Wettkampf- und Trainingsbetrieb Betreuung der turnierfähigen Jugendlichen).
- b) Schultennis- bzw. Schülerwart (Nachwuchsförderung und seine Betreuung, Talentsuche, Kontakt zu Schulen).

§ 7

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettspielordnungen des Tennisverbandes Niederrhein und des Tenniskreises I Linker Niederrhein.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Schlußbestimmung

Alle im Jugendbereich getroffenen Maßnahmen, Beschlüsse und Anordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtvereins und den vom Gesamtvorstand erlassenen Richtlinien stehen. Die Jugendordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Jugendvollversammlung und der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins in Kraft.

Brüggen, den